



II-3603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 13. Dezember 1985

Zl. 10.101/99-I/4a/85

Schriftlich parlamentarische Anfrage  
Nr. 1640/J der Abgeordneten Dr. Kohl-  
maier, Dr. Paulitsch und Kollegen  
betreffend Novellierung des Arbeits-  
verfassungsgesetzes

1636 IAB

1985 -12- 17

zu 1640 J

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1640/J betreffend Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes, welche die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Paulitsch und Kollegen am 18. Oktober 1985 an mich richteten, beehre ich mich zur Einbegleitung der Anfrage folgendes zu bemerken:

Wie sich bereits aus dem Gesetzestitel ergibt, regelt das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, u.a. den Wirkungsbereich der Bundesministerien. Davon zu unterscheiden ist die Regierungspolitik als die richtunggebende Tätigkeit der obersten Organe der Verwaltung; dazu zählt auch die Ausrichtung der Verwaltung auf die von der Regierung aufgestellten politischen Ziele.

Im Sinne des oben Gesagten ist es Aufgabe der einzelnen Ressorts, u.a. im Zuge der Vorbereitung von Regierungsvorlagen "alle Fragen wahrzunehmen und zusammenfassend

- 2 -

zu prüfen, denen vom Standpunkt der Koordinierung der vorausschauenden Planung der ihnen übertragenen Sachgebiete ..... grundsätzliche Bedeutung zukommt" (s. § 3 des Bundesministeriengesetzes 1973).

Gemäß Abschnitt L Z 3 lit.c des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 sind die Sachgebiete "Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht" grundsätzlich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Besorgung zugewiesen. Wie sich aus § 171 Abs. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, ergibt, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes i.w. der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut. Eine Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ist nur in den Fällen der §§ 162 Abs. 1 Z 1 und 164 Abs. 2, zweiter Satz (im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten des § 200 des Allgemeinen Berggesetzes, BGBl. Nr. 146/1854), sowie in den Fällen des § 112 Abs. 4 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 (Bestimmungen über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie) gegeben, in den beiden zuletzt genannten Fällen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung. Die Vorbereitung einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz fällt sohin unzweifelhaft in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wurde seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bisher weder mit einem Entwurf einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz befaßt, noch sonst in irgendeiner Form zu einer Mitarbeit an der Vorbereitung einer derartigen Novelle herangezogen.

- 3

- 3 -

Abschließend möchte ich festhalten, daß das für den gegenständlichen Fall postulierte koordinierte Vorgehen in der Bundesregierung bei sämtlichen von Seiten der Bundesregierung einzubringenden Gesetzesvorlagen insofern gewährleistet ist, als diese nur dann an den Nationalrat weitergeleitet werden können, wenn im Ministerrat dagegen kein Einspruch erhoben wurde.

Zu den Fragen 1 bis 5 der Anfrage darf ich auf meine Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1357/J, Zl. 10.101/52-I/4a/85, vom 3. Juli 1985, verweisen.

